

Chemnitz, den 08.06.2008

Kreiselternrat Chemnitz
(www.ker-c.de)
z.H. Vorsitzender
Andreas Müller
Rottluffer Straße 26
09116 Chemnitz-Rottluff

An das

Stadt Chemnitz
- Oberbürgermeisterin -
z.H. Frau Barbara Ludwig
Markt 1
09111 Chemnitz

Vorstand des KER-C

Telefon: 0371-909 66 83 (Herr Andreas Müller)
0371 262 23 46 (Frau Ines Hetzel)
0371-30 97 60 (Herr Jonas Lange)

Fax: 0371-909 66 84

email: andreas.mueller@ker-c.de
vorstand@ker-c.de

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig,
sehr *geehrte Damen und Herren ,

hiermit erhebt der Kreiselternrat Chemnitz, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Andreas Müller, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Schuldezernenten Herrn Berthold Brehm wegen dem Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise [mw.] bewusste(s) oder fahrlässige(s)

1. Falsch- und/oder sinnenstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und gegenüber den Bürgern der Stadt Chemnitz
2. Beschluss- und Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
3. Ausnutzung von rechtlichen Spielräumen zur Aushöhlung demokratischer Rechte
4. fortgesetzte Diskreditierung gesetzlich legitimierter Elternvertretungsgremien
5. Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit.
6. Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur zu Ungunsten der Chemnitzer Schulen und des Chemnitzer Schulnetzes

Wohl wissend, dass diese Dienstaufsichtsbeschwerde die ohnehin massiv gestörte Zusammenarbeit von den gesetzlich legitimierten Chemnitzer Elternvertretungen und Herrn Bürgermeister Berthold Brehm zusätzlich schwer belasten und nach einer möglicherweise erfolgenden Wiederwahl als Bürgermeister am 11.06.2008 kaum noch denkbar erscheinen lassen dürfte, hat der Vorstand des Kreiselternrates Chemnitz diesbezüglich lange gezögert und abgewägt, zumal ein dauerhafter Dissens zwischen Schuldezernat und gesetzlich legitimierten Elternvertretungen weder im Interesse des Kreiselternrates Chemnitz noch des Stadtrates der Stadt Chemnitz ist.

Die durchaus mitunter bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat/Teilen des Stadtrates und Kreiselternrat zu sachlichen Entscheidungen bei Beschlüssen bedauern wir aus Sicht der Elterninteressen zwar, diese sind in einer Demokratie jedoch unserer Meinung nach beiderseits legitim und etwas ganz Normales.

Anders beurteilen wir dagegen das öffentliche Auftreten und die Arbeit des Schuldezernenten bzw. des Schuldezernates. Da hierin nach unserer Meinung wahrscheinlich der Schlüssel für die bestehenden Spannungen begründet sein dürfte, haben wir uns nun mangels für uns erkennbarer Alternativen – schweren Herzens - zum entsprechenden Handeln entschlossen.

Seite 1 von 33

Vorsitzender:
Dipl.-Ing. Andreas Müller

1. Stellvertreter:
Ines Hetzel

Webmaster:
Jonas Lange (jonas@ker-c.de)

Weitere Stellvertreter: Jonas Lange Sonja Grundmann Herr Günther

Kooptierte Vorstandsmitglieder: Annett Beitzel

Ständige AG : Kitas und Horte Grundschulen Mittelschulen Gymnasien Förderschulen Berufsschulen

Der Vorstand des Kreiselternerat ist der Meinung, dass die Vorgänge in Chemnitz – insbesondere in den letzten beiden Jahren – zumindest diesen Verdacht leider zulassen und uns zur Stellung dieser Dienstaufsichtsbeschwerde berechtigen, wahrscheinlich sogar verpflichten dürfte.

Wir wissen, dass der Zeitpunkt der Einreichung der Dienstaufsichtsbeschwerde denkbar ungünstig ist, da die Bürgermeisterwahl im Chemnitzer Stadtrat unmittelbar bevorsteht. Wir haben uns jedoch den Zeitpunkt nicht selbst gewählt, sondern er ergibt sich leider aus den sich zunehmend zuspitzenden Ereignissen und Maßnahmen um den möglichen Umzug der Albert-Schweitzer-MS und hier insbesondere mit dem Zeitpunkt einer "Anordnung der sofortigen Vollziehung" und der Zeitdauer, welche wir benötigen, um solche komplexen Texte formulieren können.

Auch wenn wir uns bei der Erstellung der Dienstaufsichtsbeschwerde sehr darum bemüht haben, sachbezogen und im Konjunktiv zu formulieren und keine unbewiesenen Tatsachenbehauptungen in den Ausführungen zu verwenden, können wir nicht ausschliessen, dass uns dies angesichts der Komplexität der Erläuterungen und Zusammenhänge sowie der Begründbarkeit der Ursachen für die Meinung der Beschwerdesteller zum Bestehen möglicher Verdachtsmomente aufgrund der gebotenen Eile nicht vollumfänglich gelungen sein könnte.

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten bzw. unberechtigten Rufschädigung oder Vorverurteilung von Herrn Bürgermeister Berthold Brehm weisen wir deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die gesamten nachfolgend unter „Begründung“ ausgeführten Erläuterungen ausdrücklich „nur“ Meinungsäußerung und Sichtweise der Beschwerdesteller darstellen und unter dem Vorbehalt einer Prüfung und Bestätigung oder Verwerfung durch die Beschwerdebearbeitung stehen.

Dieser Vorbehalt gilt ausdrücklich auch - bis zu einer möglicherweise durch die Beschwerdebearbeitung festzustellende Richtigkeit oder Falschheit der entsprechenden Ausführungen - für die ggf. im Text enthaltenen Formulierungen, welche - von uns unbeabsichtigt - im Rechtssinne möglicherweise auch als Tatsachenbehauptung ausgelegt oder mißverstanden werden können oder könnten.

Obwohl es sich ggf. auch um eine Personalangelegenheit handelt, haben wir auch bei dieser Beschwerdeform den Weg der Veröffentlichung gewählt. Zum Einen beabsichtigen wir damit ausdrücklich das Vermeiden des Entstehen von rufschädigenden Gerüchten gegen Herrn Bürgermeister Berthold Brehm aufgrund Unkenntnis und Frust, zum Anderen hoffen wir damit, eine Beschwerdebearbeitung durch den in Kritik stehenden Herrn Bürgermeister Berthold Brehm bzw. dessen Behörde auszuschliessen. Mit einer teilweisen oder vollständigen Bearbeitung von Beschwerden durch die Kritisierten selbst waren wir in letzter Zeit u.a. bei den Widersprüchen zur Allgemeinverfügung, einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Direktorin sowie bei einer Fachaufsichtsbeschwerde konfrontiert worden.

Wir fordern Sie, sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, deshalb höflichst und nachdrücklich dazu auf, diese Verdachtsmomente entweder nachhaltig und detailliert zu entkräften oder entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegen Herrn Bürgermeister Berthold Brehm und/oder ggf. möglicherweise weitere involvierte Mitarbeiter des Schuldezernates einzuleiten.

Hierbei ist bitte jeder Punkt sowohl einzeln als auch im Zusammenhang zu prüfen. Sollten einzelne Punkte entkräftet werden können, bleiben die übrigen Punkte hiervon unberührt.

Angesichts der Bearbeitung der „Widersprüche zur Allgemeinverfügung“ und der „Anordnung auf sofortige Vollziehung“ bei der Albert-Schweitzer-MS durch Herrn Bürgermeister Berthold Brehm bzw. das ihm unterstellte Dezernat besteht aus unserer Sicht erhöhte Dringlichkeit zur Klärung.

Hierauf möchten wir ausdrücklich aufmerksam machen.

Ob darüber hinaus unsererseits möglicherweise weitergehende Aktivitäten in diesem Zusammenhang unternommen werden müssen, wird derzeit noch geprüft.

Sollte eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde formal nicht bearbeitet werden können, weil das Gremium Kreiselternerat Chemnitz der Antragsteller ist, gilt formal der Vorsitzende des Kreiselternerates Chemnitz und Bürger der Stadt Chemnitz, Herr Andreas Müller (als Person), als Antragsteller. Dies gilt aber nur für den bezeichneten Fall!

Für ggf. weitergehende Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Im Voraus für Ihr Bemühen dankend, verbleibt

mit freundlichem Gruß

i.A des Vorstandes

Andreas Müller

- Vorsitzender des Kreiselternerates Chemnitz -

Ines Hetzel

- 1. Stellv. Vorsitzende des Kreiselternerates Chemnitz -

Jonas Lange

- Stellv. Vorsitzender des Kreiselternerates Chemnitz -

Anlagen: Beschwerdebegründung und weitere separat aufgeführte Anlagen

Begründung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Presseveröffentlichungen	S.05
1.1. Zitat 1 : Berthold Brehm / Freie Presse vom 09.05.2008	S.06
1.2. Zitat 2 : Berthold Brehm / Morgenpost vom 01.04.2008	S.08
1.3. Zitat 3 : Berthold Brehm / Freie Presse vom 09.05.2008	S.09
2. Direkter Aufgaben-, Verantwortungs- und Weisungsbereich ?	S.14
2.1. Abriss oder Sanierung? Keine Kosten oder Mehrkosten?	S.15
2.2. Sanierte Dächer oder nicht? Wie zutreffend müssen Aussagen in Beschlussvorlagen sein?	S.19
2.3. Randschulen ?	S.21
3. Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur	S.24
3.1. Beispiel 1 : Umzug Albert-Schweitzer-MS	S.25
3.2. Beispiel 2 : Raumbedarf Untere Luise n Schule -MS-	S.27
3.3. Beispiel 3 : Schulbaufördermittel	S.29

1. Presseveröffentlichungen

1.1. Zitat 1 : Berthold Brehm / Freie Presse vom 09.05.2008

1.2. Zitat 2 : Berthold Brehm / Morgenpost vom 01.04.2008

1.3. Zitat 3 : Berthold Brehm / Freie Presse vom 09.05.2008

Vorsitzender:
Dipl.-Ing. Andreas Müller

1. Stellvertreter:
Ines Hetzel

Webmaster:
Jonas Lange (jonas@ker-c.de)

Seite 5 von 33

Weitere Stellvertreter: Jonas Lange Sonja Grundmann Herr Günther

Kooptierte Vorstandsmitglieder: Annett Beitzel

Ständige AG : Kitas und Horte Grundschulen Mittelschulen Gymnasien Förderschulen Berufsschulen

1.1. Zitat 1 : Berthold Brehm / Freie Presse vom 09.05.2008

"... Geplant ist der Umzug der Schweitzerschule für die Sommerferien. Der Termin könnte sich allerdings, so Brehm, durch Widersprüche verzögern. Das ficht ihn jedoch nicht an: Dann zieht die Schule eben in den Winterferien um."

Betrifft: **Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige**

- (1) Falsch- und/oder sinnenstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (3) Ausnutzung von rechtlichen Spielräumen zur Aushöhlung demokratischer Rechte

Diese oben zitierte Aussage enthält aus Sicht des Kreiselternrates Chemnitz das Potential, sowohl bei einem Großteil der in den Gesamtprozesses nicht involvierten als auch der in den Gesamtprozesses involvierten Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dass

I) Der Umzug der Albert-Schweitzer-MS nicht dringend sei, da er ja auch in den Winterferien erfolgen könne.

II) Der Umzug schon fest stehe und damit auch die Antwort/Bescheidung auf die Widersprüche.

Andere Auslegungsmöglichkeiten dieser oben zitierten Aussage sind für den Kreiselternrat Chemnitz derzeit nicht erkennbar.

Zu (I):

(Der Umzug der Albert-Schweitzer-MS nicht dringend sei, da er ja auch in den Winterferien erfolgen könne.)

Da laut oben zitierter Aussage u.E. die Vermutung naheliegend sein dürfte, dass aus Sicht von Herrn Bürgermeister Berthold Brehm kein größeres Problem bestehe, wenn die Albert-Schweitzer-MS erst in den Winterferien umzieht, dürfte u.E. auch die Vermutung naheliegend sein, dass keine Dringlichkeit vorliege.

Unverständlich ist deshalb, wieso Herr Bürgermeister Berthold Brehm nur wenige Tage darauf einen „Sofortigen Vollziehung“ anordnet und diesen mit einer Besonderen Dringlichkeit begründet.

Die oben zitierte Aussage dürfte unserer Meinung nach eindeutig im Widerspruch zur Begründung des „Sofortigen Vollzuges“ stehen. In dieser Begründung wurden - soweit für uns ersichtlich - keine neuen, nicht vorher auch schon bekannten Tatsachen angeführt.

Da unserer Meinung nach eine mögliche Auslegung der oben zitierten Ausführungen im Sinne von (I) eine Dringlichkeit wahrscheinlich ausschließen dürfte, kann unserer Meinung nach demnach eine „Sofortige Vollziehung“ möglicherweise auch nicht mit einer „Besonderen Dringlichkeit“ begründet werden können.

Damit liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise entweder bewusst oder fahrlässig einen falschen Eindruck erweckt hat, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm oder die Tatsachen schaffende und das „Schwebende Verfahren“ weitgehend aushebelnde „Sofortige Vollziehung“ auf „vorgeschobenen Gründen“ fußt, was nach unserem Demokratie- und Rechtsverständnis weder im Interesse des Gesetzgebers noch des demokratischen Rechtsstaates oder gar des Grundgesetzes sein dürfte.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnenstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (3) Ausnutzung von rechtlichen Spielräumen zur Aushöhlung demokratischer Rechte)

w.mw.z.b.w.

Seite 6 von 33

Vorsitzender:
Dipl.-Ing. Andreas Müller

1. Stellvertreter:
Ines Hetzel

Webmaster:
Jonas Lange (jonas@ker-c.de)

Weitere Stellvertreter: Jonas Lange Sonja Grundmann Herr Günther

Kooptierte Vorstandsmitglieder: Annett Beitzel

Ständige AG : Kitas und Horte Grundschulen Mittelschulen Gymnasien Förderschulen Berufsschulen

Zu (II):

(Der Umzug schon fest stehe und damit auch die Antwort/Bescheidung auf die Widersprüche.)

Da laut oben zitierter Aussage u.E. die Vermutung naheliegend sein dürfte, dass es möglicherweise für Herrn Bürgermeister Berthold Brehm nur noch eine Frage des „Wann zieht die Schule um“ und nicht mehr des „Ob die Schule überhaupt umzieht“ zu sein scheint, er aber verantwortlich für die Bearbeitung der Widersprüche sein soll, dürfte es u.E. auch naheliegend sein, anzunehmen, dass die Entscheidung zu den Widersprüchen möglicherweise bereits ohne tatsächliche Bearbeitung der Widersprüche im Voraus feststeht und sich vielleicht nur noch mit der Begründung der Ablehnung befasst werden wird.

Angesichts dessen, dass diese Aussage nur einen Tag nach Ablauf der Widerspruchsfrist geäußert wurde, also zu einem Zeitpunkt, da der komplette Inhalt der Widersprüche noch nicht einmal gesichtet worden sein dürfte, ja noch nicht einmal die komplette Anzahl der eingelegten Widersprüche bekannt zu sein schien, liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise entweder bewusst oder fahrlässig einen falschen Eindruck erweckt hat bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (3) Ausnutzung von rechtlichen Spielräumen zur Aushöhlung demokratischer Rechte)

w.mw.z.b.w.

„Das Recht wird bei Sachverhaltsverfälschung, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes Unterlassen wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der unter (I) aufgezeigten Widersprüchen zur Dringlichkeit möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Ermessensmissbrauch“ bei dem „Erlass der Anordnung auf Sofortige Vollziehung“ vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

1.2. Zitat 2 : Berthold Brehm / Morgenpost vom 01.04.2008

"Wir werden die Widersprüche so schnell wie möglich bearbeiten", sagt Berthold Brehm. Auch der Kreiselternerat werde ein Antwort bekommen, obgleich er nicht zu den direkt Betroffenen gehöre."

Betrifft: **Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige**

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (3) Ausnutzung von rechtlichen Spielräumen zur Aushöhlung demokratischer Rechte
- (4) fortgesetzte Diskreditierung gesetzlich legitimer Elternvertretungsgremien,

Diese oben zitierte Aussage enthält aus Sicht des Kreiselternerates Chemnitz das Potential, bei einem Großteil der in den Gesamtprozessen nicht involvierten Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dass

I) Der Kreiselternerat Chemnitz (bzw. sein Vorsitzender in persona) sei nicht direkt betroffen.

Andere Auslegungsmöglichkeiten dieser oben zitierten Aussage sind für den Kreiselternerat Chemnitz derzeit nicht erkennbar.

Zu (I):

(Der Kreiselternerat Chemnitz (sein Vorsitzender in persona) sei nicht direkt betroffen.)

Entsprechend sächsischem Schulgesetz besteht für Mittelschulen und Gymnasien ein Wahlrecht und keine Begrenzung durch Schulbezirke.

Allein durch dieses Wahlrecht dürften nach unserer Rechtsauffassung

- alle zeugungsfähigen Bürger der Stadt Chemnitz Chemnitz,
- insbesondere aber alle Eltern der Albert-Schweitzer-MS bis zur 10.Klasse sowie
- die übrigen Eltern mit Kindern bis zur 9. Klasse

direkt betroffen sein, da Ihr Wahlrecht im Zuge des nach Auffassung des Kreiselternerates Chemnitz mit nur noch 11 von ehemals 35 Regelmittelschulen viel zu stark geschrumpften Mittelschulnetz ohnehin schon im Wahlrecht der Mittelschule eingeschränkt ist, und darüber hinaus mit einer potentiellen Bestandsgefährdung weiter eingeschränkt wird.

Eine weitergehende Berechtigung des Kreiselternerat Chemnitz bzw. der Person seines Vorsitzenden wurde ausführlich in dem „Antrag auf sofortige Aussetzung der sofortigen Vollziehung“ (liegt der Stadt Chemnitz vor) begründet.

Da es sich nach unserem Verständnis bei der Allgemeinverfügung entweder um ein „heilendes“ oder ein „**ersetzendes**“ Verfahren zu dem vom Schulgesetz vorgeschriebenen Verfahren handeln dürfte, dürfte es folglich nach Rechtsauffassung des Kreiselternerates Chemnitz naheliegend sein, dass wahrscheinlich auch die im Schulgesetz dargelegten Rechte des Kreiselternerates Chemnitz u.E. direkt betroffen sind. Somit dürfte (muß?) er u.E. folglich auch zu den direkt Betroffenen gezählt werden.

Angesichts einer möglichen Auslegung der oben zitierten Ausführungen im Sinne von (I), der Kreiselternerat Chemnitz sei trotz der durch das Verfahren betroffenen Rechte kein direkt Betroffener, liegen unserer Meinung nach berechtigte Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig einen falschen Eindruck erweckt hat und damit möglicherweise entweder bewusst oder fahrlässig die Arbeit, das Gremium bzw. die Repräsentanten des Kreiselternerates Chemnitz in Mißkredit gebracht hat, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (3) Ausnutzung von rechtlichen Spielräumen zur Aushöhlung demokratischer Rechte
- (4) fahrlässige fortgesetzte Diskreditierung gesetzlich legitimer Elternvertretungsgremien)

w.m.w.z.b.w.

1.3. Zitat 3 : Berthold Brehm / Freie Presse vom 09.05.2008

"Die Schweitzer Schule war schon im November auf der Tagesordnung. Der Elternrat hatte lange genug Zeit, dazu was zu sagen ... Ich bin trotzdem weiter zu einer Zusammenarbeit bereit."

Betrifft: **Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige**

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (4) fortgesetzte Diskreditierung gesetzlich legitimer Elternvertretungsgremien,

Diese oben zitierte Aussage enthält aus Sicht des Kreiselterrates Chemnitz das Potential, bei einem Großteil der in den Gesamtprozessen nicht involvierten Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, dass

- I) der Umzug der Albert-Schweitzer-MS bereits im November auf der Tagesordnung war und der Kreiselterrat Chemnitz lediglich nicht reagiert hat.
- II) der Umzug seit November 2007 bis zum März 2008 noch offiziell auf der Tagesordnung gestanden habe, der Kreiselterrat hierüber in Kenntnis gewesen und untätig geblieben sei.
- III) der Kreiselterrat Chemnitz generell stadtseitig in die Beschlussfindungsprozesse im Zusammenhang mit dem Umzug eingebunden worden und nur zu lange untätig geblieben sei.
- IV) es eine diesbezügliche Zusammenarbeit im Sinne des Wortes "Zusammenarbeit" zwischen Herrn Bürgermeister Berthold Brehm und dem Kreiselterrat Chemnitz gegeben habe.

Andere Auslegungsmöglichkeiten dieser oben zitierten Aussage sind für den Kreiselterrat Chemnitz derzeit nicht erkennbar.

Zu (I):

(Der Umzug der Albert-Schweitzer-MS war bereits im November auf der Tagesordnung und der Kreiselterrat Chemnitz hat nicht reagiert.)

Am 14.11.2007 wurde im Stadtrat mit dem Änderungsantrag zu Beschluss B-320/2007 eine klare Entscheidung im Sinne der Eltern der Albert-Schweitzer-MS und des Kreiselterrates Chemnitz getroffen.

Am 13.11.2007 gab der Kreiselterrat Chemnitz auf Anforderung durch die Stadt Chemnitz zum Beschluss B320/2007 eine Stellungnahme ab.

Auch wenn die Stellungnahme nur eingeschränkt möglich war, da das Schuldezernat nicht die mehrfach angeforderten Unterlagen zugearbeitet hatte, kam es - nicht zuletzt wohl auch u.a. wegen der Stellungnahme - doch im Stadtrat Chemnitz zu einer Änderungsentscheidung, die den Verbleib der Albert-Schweitzer-MS am Standort zum Inhalt hatte.

Den Text des Änderungsbeschlusses konnte der Kreiselterrat Chemnitz jedoch erst viel viel später einsehen.

Da eine mögliche Auslegung der oben zitierten Ausführungen im Sinne von (I) infolge der Erstellung und Beibringung der Stellungnahme nicht nur stark sinnentstellend sondern unserer Meinung nach eine direkt unzutreffende Tatsachenbehauptung in der Öffentlichkeit sein dürfte und die Schlußfolgerung nahelegt, der Kreiselterrat sei trotz Kenntnis und Möglichkeiten zum Handeln untätig geblieben, liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig einen falschen Eindruck erweckt hat und damit entweder bewusst oder fahrlässig die Arbeit, das Gremium bzw. die Repräsentanten des Kreiselterrates Chemnitz in Mißkredit gebracht hat, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (4) fortgesetzte Diskreditierung gesetzlich legitimer Elternvertretungsgremien)

w.mw.z.b.w.

Seite 9 von 33

Vorsitzender:
Dipl.-Ing. Andreas Müller

1. Stellvertreter:
Ines Hetzel

Webmaster:
Jonas Lange (jonas@ker-c.de)

Weitere Stellvertreter: Jonas Lange Sonja Grundmann Herr Günther

Kooptierte Vorstandsmitglieder: Annett Beitzel

Ständige AG : Kitas und Horte Grundschulen Mittelschulen Gymnasien Förderschulen Berufsschulen

Zu (II):

(Der Umzug habe seit Nov. 07 bis März 08 noch offiziell auf der Tagesordnung gestanden, der Kreiselternrat sei hierüber in Kenntnis gewesen und untätig geblieben.)

Mit der Entscheidung des Stadtrates am 14.11.2007, die Stadtverwaltung soll mit der WG „Einheit“ ein Konzept zum Erhalt der Albert-Schweitzer-MS am Standort erarbeiten, **war** aus Sicht der Eltern **der Umzug eigentlich vom Tisch**. Wir waren und sind der Meinung, dass es laut Änderungsbeschluss nicht mehr darum ging, *ob ein Erhalt am Standort erfolgen und realisierbar sein soll oder nicht*, sondern nur noch darum, *wie der Erhalt am Standort umgesetzt werden soll* .

Dass das Schuldezernat eine u.E. auf das genaue Gegenteil des Stadtratsauftrages abzielende Beschlussvorlage einbringen würde, war für den Kreiselternrat Chemnitz bis zur Woche vor der Einbringung der Beschlussvorlage B-83/2008 in den Stadtrat (19.03.2008) in keiner Weise erkennbar, da er hierzu weder Hinweise noch die Beschlussvorlage oder die eigentlich zu erwartende Aufforderung zur Stellungnahme von der Stadt Chemnitz erhielt.

Wenn man von einer Sache jedoch nichts weiß, kann man auch nicht darauf reagieren. Oder?

Im Vertrauen darauf, dass auch und gerade das Schuldezernat in Chemnitz dazu verpflichtet ist, den Auftrag des Stadtrates umzusetzen und dieser Auftrag auch im Interesse der Eltern war, **bestand (bis zum Erfahren von den „geänderten“ Plänen des Schuldezernates eine Woche vor dem Beschluss)** deshalb beim Kreiselternrat **überhaupt keine Veranlassung, sich nach dem 14.11.2007 zu Wort zu melden**.

Schließlich waren wir doch in dem Glauben, das Schuldezernat arbeitet an einem Sanierungskonzept für die A.-Schweitzer-MS und nicht an einer Umzugslösung. Eine Untätigkeit könnte unserem Gremium außerdem doch zutreffend nur in dem Fall vorgeworfen werden, wenn es auf eine Aufforderung zur Stellungnahme nicht reagieren würde.

Da eine mögliche Auslegung der oben zitierten Ausführungen im Sinne von (I) zumindest stark sinnentstellend bzw. unserer Meinung nach nicht mit den Realitäten übereinstimmend sein dürfte und die u.E. nicht zutreffende Schlußfolgerung nahelegt, der Kreiselternrat sei trotz Kenntnis und Möglichkeiten zum Handeln untätig geblieben, liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig einen falschen Eindruck erweckt hat und damit entweder bewusst oder fahrlässig die Arbeit, das Gremium bzw. die Repräsentanten des Kreiselternrates Chemnitz in Mißkredit gebracht hat, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (4) fortgesetzte Diskreditierung gesetzlich legitimer Elternvertretungsgremien)

w.mw.z.b.w.

Zu (III):

(Der Kreiselternrat sei generell stadtseitig in die Beschlussfindungsprozesse im Zusammenhang mit dem Umzug eingebunden worden, sei nur zu lange untätig geblieben.)

Der Kreiselternrat Chemnitz ist weder im Stadtrat noch im Schulausschuss vertreten. Er hat folglich keine gesicherten Erkenntnisse, was im geheimen Schulausschuss oder in den Fraktionen besprochen wird. Eine direkte Einladung oder direkte Information zu den öffentlichen Teilen der Schulausschußsitzungen erfolgte an den Kreiselternrat ebenfalls nicht.

Mit Ausnahme der Möglichkeit der Verfolgung der Öffentlichen Stadtratssitzung am jeweiligen Beschlusstag hat der Kreiselternrat Chemnitz somit vor dem jeweiligen Beschluss keine uns bekannte Möglichkeit an Informationen zu Beschlüssen und deren Begründung heran zu kommen, sofern er nicht diese von der Stadt zur Verfügung gestellt bekommt.

Es wurde nach unserem Kenntnisstand dem Kreiselternrat Chemnitz bis zur Allgemeinverfügung (vom Juni 2006 bis April 2008) von der Stadt Chemnitz nur eine einzige Beschlussvorlage (von 3!) zur Verfügung gestellt, welche einen Umzug der Albert-Schweitzer-MS im konkreten Text des Beschlusses beinhaltete.

Der Kreiselternerat Chemnitz hat vor dem Beschluss B-209/2006 (14.06.2006) zur Änderung des Schulnetzplanes (u.a. Aufhebung N.-Kopernikus-MS) eine Beschlussunterlage erhalten, die keinen Umzug der A.-Schweitzer-MS enthielt. Er konnte folglich in seiner Stellungnahme zu der Beschlussvorlage auch keine Stellungnahme zu einem Umzug abgeben.

Der Kreiselternerat Chemnitz hat bis zum 04.05.2007 keinerlei Informationen zum konkreten Wortlaut und Hintergrund des nach uns zugetragenen Informationen Dritter auf Initiative des Schulbürgermeisters erst in der Stadtratssitzung vom 14.06.2006 eingebrachten Ergänzungsantrages zum Umzug der A.-Schweitzer-MS erhalten.

Ca. 11 Monate nach diesem Ergänzungsantrag erhielt der Kreiselternerat Chemnitz die Aufforderung zu einer Stellungnahme durch das Regionalschulamt Chemnitz (die Einzige vom Regionalschulamt bis heute überhaupt zu den gesamten Beschlüssen mit dem Umzug der A.-Schweitzer-MS), wobei hier nur der „Zweizeiler“ der konkreten Ergänzung zur Verfügung gestellt wurde, jedoch keinesfalls etwa eine Begründung oder Darstellung der Gründe.

Weitergehende Unterlagen hierzu wurden vom Regionalschulamt Chemnitz/Sächsische Bildungsagentur bis heute dem Kreiselternerat Chemnitz nicht zur Verfügung gestellt.

Ohne Kenntnis der konkreten Hintergründe war unserer Meinung nach kein konkretes Eingehen auf den Ergänzungsbeschluss oder qualifizierte Stellungnahme möglich.

Der Kreiselternerat Chemnitz wurde im Januar 2007 von der Stadt Chemnitz zur Beschlussvorlage B-8/2007 (Aufhebung N.-Kopernikus-MS) um Stellungnahme gebeten. Obwohl der konkrete Beschlusstext keine Aussagen zu einem Umzug der Albert-Schweitzer-MS enthielt, so war doch in der Beschlussbegründung ein Hinweis auf den Ergänzungsbeschluss zum Umzug der A.-Schweitzer-MS enthalten.

Der Kreiselternerat Chemnitz hat deshalb – obwohl eigentlich nicht Gegenstand des Beschlusses – eine konkrete grundlegende Aussage zur Umzugsproblematik Albert-Schweitzer-MS in die diesbezügliche Stellungnahme eingearbeitet, am 24.01.2007 in der Mitgliederversammlung diskutiert und abgestimmt sowie der Stadt Chemnitz und dem Regionalschulamt/Sächsische Bildungsagentur am 31.01.2007 zugestellt.

Die Arbeitsgruppe „Mittelschulen“ des Kreiselternerates Chemnitz traf sich am 24.04.2007 in der Altendorfer Mittelschule mit der Oberbürgermeisterin und dem Leiter des Schulverwaltungsamtes.

Neben der - aus Sicht des Kreiselternerates Chemnitz - generell problematischen Situation des Chemnitzer Mittelschulnetzes wurde hier insbesondere sehr deutlich über die Bedenken im Zusammenhang mit einem Umzug der Albert-Schweitzer-MS gesprochen.

Am 22.05.2007 legte der Kreiselternerat Chemnitz erstmalig Rechtsaufsichtsbeschwerde wegen fortgesetzter Unterlassung der Beteiligung am Anhörungsprozess zum Umzug der Albert-Schweitzer-MS ein.

Auch wenn diese Rechtsaufsichtsbeschwerde zunächst abschlägig beurteilt wurde, da sie sich nach Aussagen des Regierungspräsidiums Chemnitz hätte gegen das Regionalschulamt/die Sächsische Bildungsagentur und - formal-rechtlich - nicht gegen die Stadt Chemnitz richten dürfen, so ändert das nichts daran, dass der Kreiselternerat Chemnitz sich sehr wohl um eine Möglichkeit zur Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme betreffs der Problematik Albert-Schweitzer-MS bemühte.

Der Kreiselternerat Chemnitz hat Herrn Bürgermeister Berthold Brehm am 08.05.2007 im Beisein der Schülern, Eltern und Förderverein der A.-Schweitzer-MS sowie Stadträten und Vertretern des Schulverwaltungsamtes aufgefordert, Unterlagen und Informationen dem Kreiselternerat zuzuarbeiten, damit dieser eine konkrete und qualifizierte Stellungnahme erstellen kann.

Trotz ausdrücklicher Zusicherung erfolgte dies bis heute nicht.

Der Kreiselterrat Chemnitz hat Herrn Bürgermeister Berthold Brehm am 11.07.2007 erneut (diesmal schriftlich) aufgefordert, die dringend benötigten Unterlagen und Informationen dem Kreiselterrat zuzuarbeiten, damit eine konkrete und qualifizierte Stellungnahme erstellt werden kann.

Es folgte bis heute keine Antwort.

Der Kreiselterrat hat vor dem Erlass der Allgemeinverfügung (08.04.2008) den Text des Änderungsbeschlusses des Stadtrates zum Beschluss B-320/2007 (14.11.2007) nicht erhalten. Den Wortlaut des Änderungsantrages hat der Kreiselterrat erst im Zuge der Einsicht in die Unterlagen zur Allgemeinverfügung (April 2008) einsehen können.

Ohne Kenntnis des konkreten Inhaltes sahen wir uns Außerstande, konkret auf den Änderungsbeschluss einzugehen oder hierzu eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben.

Der Kreiselterrat hat von der Stadt Chemnitz oder der Sächsischen Bildungsgentur vor dem Erlass der Allgemeinverfügung (08.04.2008) weder den Beschlusstext zum Beschluss B-83/2008 noch die stadtseitige Begründung zum Beschluss B-83/2008 (beides vom 19.03.2008) erhalten.

Die Beschlussvorlage B-83/2008 und die stadtseitige Begründung zum Beschluss B-83/2008 (ohne ggf. im Stadtrat ergänzend ausgereichte Unterlagen, wie z.B. Konzept der WG „Einheit“) hat der Kreiselterrat erst im Zuge der Einsicht in die Unterlagen zur Allgemeinverfügung (April 2008) im Schulverwaltungsamt einsehen können.

Ohne Kenntnis des konkreten Inhaltes (die Überschrift war aus dem Amtsblatt bekannt) sahen wir uns auch hier Außerstande, konkret auf den Beschluss einzugehen oder hierzu eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben.

Es ist unserer Meinung nach nicht unbillig, davon auszugehen, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm wusste, dass der Kreiselterrat Chemnitz keine ausreichende Einbindung und Information zu dem Prozess stadtseitig zur Verfügung gestellt bekam, da diese Informationsaufgaben in seinem persönlichen Verantwortungs- und Weisungsbereich lagen.

Da eine mögliche Auslegung der oben zitierten Ausführungen im Sinne von (III) dahingehend, dass der Kreiselterrat generell informiert und eingebunden, jedoch (zu lange) untätig gewesen sei, angesichts vorbeschriebener Historie zumindest stark sinnenstellend bzw. unserer Meinung nach nicht mit den Realitäten in keiner Weise übereinstimmend sein dürfte und die Schlußfolgerung nahelegt, der Kreiselterrat sei trotz Kenntnis und Möglichkeiten zum Handeln untätig geblieben, liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig einen falschen Eindruck erweckt hat und damit möglicherweise entweder bewusst oder fahrlässig die Arbeit, das Gremium bzw. die Repräsentanten des Kreiselterrates Chemnitz in Mißkredit gebracht hat, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

(1) Falsch- und/oder sinnenstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz

(4) fortgesetzte Diskreditierung gesetzlich legitimer Elternvertretungsgremien)

w.m.w.z.b.w.

Zu (IV):

(Es habe eine Zusammenarbeit im Sinne des Wortes "Zusammenarbeit" zwischen Herrn Bürgermeister Berthold Brehm und dem Kreiselterrat Chemnitz gegeben.)

Es sind nach unserem Kenntnisstand stadtseitig/seitens des Schuldezernates bis heute zum Ergänzungsbeschluss (zu B-209/2006) vom 14.06.2006 weder irgendwelche offizielle schriftliche Begründungen oder Erläuterungen für die Verknüpfung der Entscheidung „Aufhebung N.-Kopernikus-MS“ mit „Umzug der A.-Schweitzer-MS“ zugearbeitet worden, noch wurde erläutert, wieso diese Gründe nicht

in den Wochen vor der Einbringung im Stadtrat bekannt gewesen und es zu so einer „plötzlichen Dringlichkeit“ gekommen sein soll.

Der einzige direkte Kontakt zwischen Kreiselterrat Chemnitz und Herrn Bürgermeister Berthold Brehm im Zusammenhang mit dem Umzug der A.-Schweitzer-MS erfolgte am 08.05.2006 im Objekt der A.-Schweitzer-MS. Wie bereits dargestellt, erfolgte die dabei von Herrn Bürgermeister Berthold Brehm zugesagte Zuarbeit von Unterlagen und Informationen bis heute nicht.

Wie ebenfalls bereits dargestellt, blieb auch das erneute schriftliche Ersuchen vom 11.07.2007 um Zusendung der Unterlagen und Informationen bis heute unbeantwortet.

Eine Zusendung der Beschlussunterlagen und der zugehörigen Beschlussbegründung sowie weiterer Ergänzungen (z.B.: Sanierungskonzept der WG „Einheit“) zum Beschluss B-83/2008 erfolgte ebenfalls bis heute nicht.

Infolge wiederholtem „Außenvorlassen“ oder zu kurzfristigen/zu späten „Einbinden“ bei wichtigen Entscheidungsvorgängen, dem Nichtbeantworten von Briefen sowie der Nichtbereitstellung zugesagter Informationen und Unterlagen kündigte der Kreiselterrat Chemnitz u.a. mit Presseerklärung vom 28.03.2008 auch an, zukünftig Stellungnahmen nicht mehr an das Schuldezernat, sondern direkt an den Stadtrat abgeben zu wollen.

Eine direkte Zusammenarbeit zwischen Herrn Bürgermeister Berthold Brehm und dem Kreiselterrat im Sinne des Wortes „Zusammen arbeiten“ hat es im Gegensatz zu anderen Ämterebenen und anderen Dezernaten trotz Bemühungen des Kreiselterrates Chemnitz seit der Wahl des neuen Kreiselterratsvorstandes 2006 nach unserem Verständnis **auf keinem Gebiet gegeben**, weder bei der Umzugsproblematik noch in anderen Zusammenhängen.

Da eine mögliche Auslegung der oben zitierten Ausführungen im Sinne von (IV) infolge der nach unserer Auffassung nicht existenten Zusammenarbeit nicht nur stark sinnentstellend sondern unserer Meinung nach direkt falsch sein dürfte und die Schlußfolgerung nahelegt, der Kreiselterrat würde sich – nachdem er zu lange in der Umzugsproblematik untätig war – grundlos oder aus Trotz einer Zusammenarbeit verweigern, während Herr Bürgermeister Berthold Brehm sich um eine Zusammenarbeit bemühen würde, liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig einen falschen Eindruck erweckt hat und damit möglicherweise entweder bewusst oder fahrlässig die Arbeit, das Gremium bzw. die Repräsentanten des Kreiselterrates Chemnitz in Mißkredit gebracht hat, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (4) fortgesetzte Diskreditierung gesetzlich legitimer Elternvertretungsgremien)

w.m.w.z.b.w.

„Das Recht wird bei **Sachverhaltsverfälschung**, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei Ermessensmissbrauch gebeugt. Auch bloßes Unterlassen wird erfaßt, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der Ausführungen zu (I) bis (IV) möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Sachverhaltsverfälschung“ vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

2. Direkter Aufgaben-, Verantwortungs- und Weisungsbereich ?

2.1. **Abriss oder Sanierung? Keine Kosten oder Mehrkosten?**
Geht auch Beides gleichzeitig?

2.2. **Sanierte Dächer oder nicht? Wie zutreffend müssen Aussagen in**
Beschlussvorlagen sein?

2.3. **Randschulen ?**

2.1. Abriss oder Sanierung? Keine Kosten oder Mehrkosten? Geht auch Beides gleichzeitig?

Betrifft: **Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige**

- **(1)** Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- **(2)** Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- **(5)** Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit

Die nachfolgend zitierten Unterlagen sind Auszüge aus Beschluss- und Informationsvorlagen bzw. Zuarbeiten des Dezernat 1.

Sie widersprechen sich nach unserem Verständnis trotz zeitlicher Parallelität z.T. grundlegend in der Kostenaussage und Nutzungsabsicht im Zusammenhang mit dem Standort Arno-Schreiter-Straße (ehemaliges Heisenberg-Gymnasium) und den Abendschulen.

U.E. dürfte es demjenigen, welcher nicht über Jahre alle Beschlussvorlagen zu dieser Problematik einzeln kennt und abrufbar zur Verfügung hat, wahrscheinlich nicht möglich sein, diese Widersprüche zu erkennen und somit objektiv zu entscheiden.

Keine Kosten oder Mehrkosten?

Bei dem Verbleib in der Annen-Schule werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb und die bauliche Unterhaltung notwendig?

„ ... *Finanzielle Auswirkungen:*

Da die Abendmittelschule das Objekt der Annenschule -Mittelschule- bisher mit nutzte, wurden keine zusätzlichen Haushaltsmittel (u.a. für den laufenden Betrieb und die bauliche Unterhaltung des Gebäudes) benötigt bzw. veranschlagt.“

Bei dem Umzug in das Objekt Arno-Schreiter-Straße tritt ein analoger Sachverhalt ein?

Mit dem Umzug an den Standort Arno-Schreiter-Straße 3 tritt ein analoger Sachverhalt ein, da eine Mitnutzung des bisher nur durch das Abendgymnasium genutzten Objektes durch die Abendmittelschule erfolgt. ... “

[Quelle: B-170/2007 vom 30.10.2007
Umzug Abendmittelschule in Standort ehemaliges Heisenberggymnasium]

Durch den Einzug der Abendmittelschule werden zusätzlichen Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb und die bauliche Unterhaltung notwendig? Eingestellter Mehrbedarf:

„22.163,48 Euro ...

Neben dem Abendgymnasium befindet sich ab dem Schuljahr 2007/8 im Objekt Arno-Schreiter-Str. 3 die Abendmittelschule. Für beide Schulen sind die erforderlichen Lernbedingungen zu schaffen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Umsetzung von Fachunterrichtsräumen aus Schulen der Stadt Chemnitz. Daraus resultiert ein Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr.“

[Quelle: Haushaltsatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2008, S. 45, 58 und 97
Standort ehemaliges Heisenberggymnasium]

Bei dem Verbleib in der Annen-Schule wären nach unserem Kenntnisstand keine zusätzlichen Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb und die bauliche Unterhaltung notwendig geworden.

Liegt nun bei dem Umzug ein analoger Sachverhalt vor (keine zusätzlichen Kosten) oder erfordert der Einzug der Abendmittelschule in das Objekt Arno-Schreiter-Straße doch Mehrkosten?

Der Haushaltplan (mit den ausgewiesenen Mehrkosten) wurde nach unserem Kenntnisstand am 24.10.2007, also kurz vor der Beschlussfassung am 30.10.2007 zu Beschluss B-170/2007 (mit ausdrücklichem Ausschluss zusätzlicher Kosten?) vorgestellt!

Die Zuarbeiten zu beiden Unterlagen kamen nach unserem Kenntnisstand nahezu zeitgleich aus dem Dezernat 1!

Eine der beiden Abendschulen war von den Eltern (und auch von Stadträten) als optimale Nachnutzung des Objektes „N.-Kopernikus-MS“ (s.h. u.a. Stellungnahme des Kreiselternrat Chemnitz zum Umzug der Abendmittelschule) ausgewiesen worden, da hierdurch sowohl die Albert-Schweitzer-MS an ihrem Standort hätte verbleiben, das Planetarium seine zusätzlichen Räume hätte behalten und die neu geschaffenen Angebote aufrecht erhalten, ein Abendgymnasium das Objekt optimal ausnutzen und ein nicht mehr benötigtes Objekt endlich aufgegeben und abgerissen werden hätte können.

Durch den Umzug der Abendmittelschule wurde unserer Meinung nach eine neue Situation geschaffen, weil das Objekt Arno-Schreiter-Str. 1-3 plötzlich Chancen zugebilligt bekam, vom kurzfristigen Auslagerungsobjekt mit anschließendem Abriss (s.h. sämtliche Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Objekt Arno-Schreiter-Straße seit 2002!) zu einem Dauerobjekt aufzusteigen.

Gleichzeitig wurden damit unserer Meinung nach Argumente geschaffen, die eine Nachnutzung des Objekts N.-Kopernikus-MS durch eine Abendschule ggf. unwahrscheinlicher machen könnten.

Das angesichts der heißen Diskussionen um den Umzug der A.-Schweitzer-MS - aus unser Sicht unnötige zusätzliche Kosten bei einem Umzug der Abendmittelschule möglicherweise zu Diskussionen geführt hätten, die den plötzlichen Umzug der Abendmittelschule erschwert hätten, legt u.E. die Vermutung nahe, dass den gegensätzlichen Aussagen zu den Kosten eine besondere Bedeutung zugebilligt werden muss.

Unserer Meinung nach liegen hier berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig die Kostenzusammenhänge und Zielstellungen in sinnentstellender Weise manipulieren lassen hat, um eine scheinbare Kostenneutralität der Umzugsvariante darzustellen und die Umzugsvariante damit durchzudrücken, bzw. dass er dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5) Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit)

w.z.b.w.

Abriss oder Sanierung?

Weiterhin wurde nach uns zugearbeiteten Informationen ein Fördermittelantrag bei der SAB gestellt und für die Sanierung der Gebäude „Arno-Schreiter-Straße 1-3“ 1.493.000 € für die Sanierung im Haushalt eingestellt?

„ ... 2008

Ausgabe HH-Stelle 2200.94000 Schulgebäude A-Schreiter-Straße 1-3, Sanierung Dach, Fassade, Fenster (Ausgaben – 70.000 €) 46.700 €.

2009/10

Ausgabe HH-Stelle 2200.94000 Schulgebäude A-Schreiter-Straße 1-3, Sanierung Dach, Fassade, Fenster (Ausgaben – 748.000 €) 498.700 €

Ausgabe HH-Stelle 2200.94000 Schulgebäude A-Schreiter-Straße 1-3, Sanierung Dach, Fassade, Fenster (Ausgaben – 675.200 €) 450.100 € ... "

[Quelle: Haushaltsatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2008, S. 45, 58 und 97 Standort ehemaliges Heisenberggymnasium]

Trotz gestelltem Fördermittelantrag bei der SAB und für die Sanierung im Haushalt eingestellten Mitteln (1.493.000 €) wurde am 19.03.2008 im Beschluss B-83/2008 weiter (wieder?) ein Rückbau der Gebäude „Arno-Schreiter-Straße 1-3“ avisiert?

"Objekt wird mittelfristig sinnvoll ausgelastet, langfristig ist nach Verlegung in ein denkmalgeschütztes Objekt Rückbau möglich"

[Quelle: B-83/2008, Anlage 2, Seite 1 vom 19.03.2008
Standort ehemaliges Heisenberggymnasium]

Die Kosten- und Fördermittelfrage war nach unserer Auffassung und unserem Kenntnisstand von Anfang an bestimmend für die Diskussion um einen Umzug der Albert-Schweitzer-MS.

Eine Ausweisung eines Rückbaus bei gleichzeitiger Beantragung von Fördermitteln und Einstellen ist deshalb zunächst ein kaum verständlicher Widerspruch.

Soll nun zurückgebaut oder saniert werden? Welcher von beiden Beschlüssen des Stadtrates ist zutreffend? Oder soll erst saniert und dann abgerissen werden?

Die Stadt Chemnitz verfügt neben dem teilsanierten Objekt der N.-Kopernikus-MS über zahlreiche Doppelstandorte mit leergezogenem Mittelschulteil, welche nach unsere, Kenntnisstand alle geeignet sein dürften, je eine der beiden Abendschulen aufzunehmen und damit neben der besseren Auslastung jener Gebäude eine Einsparung sämtlicher, aus der zusätzlichen Betreuung des Objektes Arno-Schreiter-Straße entstehenden Kosten zu ermöglichen.

Die derzeit möglicherweise angestrebte Verschwendung von Mitteln, ist angesichts der nach unserem Kenntnisstand sonst geringen Mittelbereitstellung (pro Schüler) für die übrigen Schulen, seitens des Kreiselterrates nicht nachvollziehbar.

Wir gehen davon aus, dass dies möglicherweise auch nicht im Sinne der Mitglieder des Stadtrates ist und die meisten Stadratsmitglieder aufgrund der widersprüchlichen Ausführungen in den Beschluss- und Informationsvorlagen sich vermutlich dieser Situation und Zusammenhänge gar nicht bewusst sind bzw. bewusst sein können.

Wer dem Schuldezernat den Auftrag zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen und Einstellung von Sanierungsmitteln im Haushalt sowie bereits umgesetzte umfangreiche Instandsetzungsarbeiten am Objekt „Arno-Schreiter-Straße 1-3“ (vermutlich auf Kosten des gesamtstädtischen Reparaturfonds) erteilt, ist uns nicht bekannt. Bekannt sind uns dagegen zahlreiche Beschlüsse des Stadtrates, welche mit Kontinuität seit 2002 ausdrücklich nur eine zeitlich befristete Auslagerung des Abendgymnasiums sowie eine Aufgabe und den Abriss des Objektes beinhalten.

Eine notwendige Fortführung des Objektes wird seitens des Kreiselterrates Chemnitz ausdrücklich in Frage gestellt.

Bei der möglichen Darstellung, die Kosten seien entscheidend dafür, dass der Umzug der Albert-Schweitzer-MS stattfinden müsse, ist die in Wirklichkeit notwendige Überlegung, dass durch einen Weiterbetrieb des fast baugleichen und eigentlich überhaupt nicht benötigten Standortes Arno-Schreiter-Straße (benötigt Komplettsanierung) wahrscheinlich deutlich höhere Kosten anfallen dürften, vermutlich wenig hilfreich, um die Stadträte von einem Umzug zu überzeugen.

Die nahezu zeitgleiche Einreichung eines SAB-Fördermittelantrages bei nach unserem Verständnis relativ versteckter **Einstellung von Haushaltsmitteln für gravierende Sanierungsmaßnahmen** im Haushaltplan und **Ausweisung des Objektes** in einer Beschlussvorlage zum Umzug der Albert-Schweitzer-MS **als potentielles Abrissobjekt** sind unserer Meinung nach schon gewagte Auslegungen des exekutiven Ermessensspielraumes und wie Stadträte sowie die Öffentlichkeit informiert werden müssen.

Das uns bis heute kein Stadtratsbeschluss bekannt ist, nach welchem das Abendgymnasium laut Wunsch des Stadtrates länger als die unbedingt notwendige Auslagerungszeit am über Jahre schon in den unterschiedlichsten Beschlussvorlagen als Abrissobjekt ausgewiesenem Standort Arno-Schreiter-Str. verbleiben soll, und dort nunmehr nicht nur - aus unserer Sicht - unnötige Betriebskosten sondern zunehmend auch Reparatur- und Sanierungskosten u.E. angesichts leerstehender Doppelstandorthälften verschleudert werden dürften, müssen wir befürchten, dass dies den meisten Stadträten möglicherweise tatsächlich gar nicht bewusst sein dürfte.

Im Zusammenhang mit der Beschlusslage B-83/2008 vom 19.03.2008, wo das Objekt des ehemaligen Heisenberggymnasiums bei laufendem Fördermittelantrag und Einstellung gravierender Haushaltsmittel als Abrißobjekt ausgewiesen wird, liegen unserer Meinung nach berechnigte Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig die Kostenzusammenhänge und Zielstellungen in sinnentstellender Weise manipulieren lassen hat, um eine scheinbare Kostengünstigkeit (scheinbar unvermeidbare Notwendigkeit) der Umzugsvariante darzustellen und die Umzugsvariante damit durchzudrücken, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5) Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit)

w.mw.z.b.w.

„Das Recht wird bei **Sachverhaltsverfälschung**, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantienstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der vorbeschriebenen Ausführungen möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Sachverhaltsverfälschung“ und „Unterlassung“(im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Darstellungen in den Beschlussvorlagen) und/oder durch Ermessensmissbrauch (bei der Verwendung von Reparaturmitteln für die „Sanierung“ der Objekte „N.-Kopernikus-MS“ und „Arno-Schreiter-Straße 1-3“ statt für dringend benötigte Reparaturen an anderen Schulen) vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

2.2. Sanierte Dächer oder nicht? Wie zutreffend müssen Aussagen in Beschlussvorlagen sein?

Betrifft: **Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige**

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5) Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit

Die nachfolgend zitierten Unterlagen sind Auszüge aus Beschlussvorlagen des Dezernat 1.

Sie widersprechen sich nach unserem Verständnis z.T. grundlegend in der Sanierungsstandsangabe zu dem Standort Arno-Schreiter-Straße.

U.E. dürfte es demjenigen, welcher nicht über Jahre alle Beschlussvorlagen zu dieser Problematik einzeln kennt und abrufbar zur Verfügung hat, wahrscheinlich nicht möglich sein, diese Widersprüche zu erkennen und somit objektiv zu entscheiden.

Dächer saniert?

Bei dem Beschluss B-169/2002 (Einreicher D1/Amt 40) vom 12.06.2002 wurde zu den Dächern des Objektes Arno-Schreiter-Straße ausgeführt:

„ ... Dächer saniert, ...“

[Quelle: B-169/2002 vom 30.10.2002
Schulnetzplanung/Aufhebung Heisenberggymnasium]

In der Haushaltsatzung 2008 werden Mittel für die Dachsanierung der als saniert ausgewiesenen Dächer des Objektes Arno-Schreiter-Straße 1-3 eingestellt?

„ ... 2008

Ausgabe HH-Stelle 2200.94000 Schulgebäude A-Schreiter-Straße 1-3,
Sanierung Dach, Fassade, Fenster (Ausgaben – 70.000 €) 46.700 €.

2009/10

Ausgabe HH-Stelle 2200.94000 Schulgebäude A-Schreiter-Straße 1-3,
Sanierung Dach, Fassade, Fenster (Ausgaben – 748.000 €) 498.700 €

Ausgabe HH-Stelle 2200.94000 Schulgebäude A-Schreiter-Straße 1-3,
Sanierung Dach, Fassade, Fenster (Ausgaben – 675.200 €) 450.100 € ... "

[Quelle: Haushaltsatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltjahr 2008, S. **45**, 58 und **97**
Standort ehemaliges Heisenberggymnasium]

Waren die Dächer 2002 saniert oder nicht?

Die Notwendigkeit einer erneuten Sanierung innerhalb vermutlich nicht einmal 10 Jahren wirft nach unserem Verständnis allein aus Haltbarkeitsgründen der heutigen Dachdichtungsmaterialien grundlegende Fragen in drei Richtungen auf:

- Wurde 2002 etwas nicht Zutreffendes behauptet?
- Werden in den Beschlussvorlagen Begriffe, wie „Sanierung“ und Reparatur“ ggf. beliebig gleichgesetzt und je nach Bedarf ausgetauscht?
- Werden die Sanierungen nicht ordnungsgemäß geplant, durchgeführt oder überwacht?
- Hat das Gebäude grundlegende Mängel, die eine regelmäßige Sanierung erfordern?

Wenn Stadträte nicht auf die Begriffe und Angaben in Beschlussvorlagen bzw. die nach billigem Ermessen damit verbundenen Schlussfolgerungen vertrauen können, wie sollen sie dann objektiv entscheiden können?

Wie sollen wir Eltern unter diesen Bedingungen qualifizierte Stellungnahmen abgeben können?

Wir haben diesen Fall einmal explizit herausgestellt, um an einem konkreten Beispiel darzulegen, was unserer Meinung nach möglicherweise kein Einzelfall sondern vermutlich mit zunehmender Umstrittenheit einer Beschlussvorlage fast zur Regel zu werden scheint.

Beispiele in der Vergangenheit hierfür waren u.a. der Umzug der Georg-Weerth-MS in das Objekt der Körner-MS (vorgeblich besser saniert), die Aufhebung der Karl-Liebknecht-GS und der Umzug der Abendmittelschule.

Wir haben hier diesbezüglich u.a. sowohl eine sehr grundlegende, detaillierte und ausführliche Ausführung zur Aufhebung der Karl-Liebknecht-GS (11 Seiten), als auch mit dem Widerspruch zur Allgemeinverfügung zum Umzug der Albert-Schweitzer-MS (39 Seiten) vorgelegt.

Insbesondere bei dem Widerspruch zur Allgemeinverfügung zum Umzug der Albert-Schweitzer-MS haben wir die Gründe, durch welche nunmehr eine Dienstaufsichtsbeschwerde für uns als nicht mehr vermeidbar erscheinen ließen, bereits relativ deutlich anklingen lassen.

Mit der vermutlich permanent notwendigen Nachprüfung der in Beschlussvorlagen dargestellten „Fakten“ auf deren Zutreffen, Auslegungsmöglichkeiten und Interpretationsspielräumen sowie dem Erkennen von „Weggelassenem“, der wirklichen Alternativen, weitergehenden Abhängigkeiten und Folgenotwendigkeiten wäre sowohl der Stadtrat (bei der Beschlussabstimmung) als auch Kreiselternerat (bei der Abgabe von Stellungnahmen) u.E. in seiner Arbeit massiv behindert, um nicht zuzugreifen, überfordert.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig „zutreffende oder nichtzutreffende Fakten“, „Auslegungsmöglichkeiten“, und „Interpretationsspielräume“ sowie das „Weglassen“ von Alternativen, weitergehenden Abhängigkeiten und Folgenotwendigkeiten in sinnentstellender Weise nutzt, um den Stadträten und Elternräten eine objektive Beurteilung zu erschweren und somit Beschlüsse in seinem Sinne zu beeinflussen und „durchzudrücken“, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm und nimmt.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5) Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit)

w.mw.z.b.w.

„Das Recht wird bei **Sachverhaltsverfälschung**, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der oben getätigten Ausführungen möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Sachverhaltsverfälschung“ und „Unterlassung“ und/oder durch Ermessensmissbrauch vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

2.3. Randschulen ?

Betrifft: **Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige**

- (1) Falsch- und/oder sinnentstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsrats-tätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5) Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit

Der Kreiselternrat Chemnitz hat seit der Schulnetzplanung 2000 bis 2002 auf die besondere Bedeutung der Mittelschulen im Randbereich aufmerksam gemacht.

Eine deutliche Stärkung und Stabilisierung durch Sanierung und besondere Förderung dieser Schulen erfolgte nach unserem Kenntnisstand bislang nicht.

Die Stadt Chemnitz hat nach unserem Kenntnisstand, nicht zuletzt durch die Vorschläge des Kreiselternrates Chemnitz, in ihrer Schulnetzplanung eine Reihe von Randschulen vorgesehen, welche ein Abwandern der Schüler ins Umland verhindern sollten.

Hierzu zählten u.a.:

- Mittelschule Harthau
- Mittelschule Wittgensdorf
- Mittelschule Grüna

Statt diese Schulen aber ähnlich durch Sanierung und Neugestaltung von Nahverkehrswegen zu stärken, ließ man diese nach unserem Kenntnisstand vor sich hindümpeln.

Das ehemals vom Kreiselternrat Chemnitz für das Geburtenloch entworfene, vom Stadtrat beschlossene und vom Schulamtsleiter Dr. Friedrich konsequent gegenüber dem Regionalschulamt durchgesetzte pärchenweise Einschulen wurde nach der Neuwahl des Stadtrates von Herrn Bürgermeister Berthold Brehm – soweit uns bekannt - nicht mehr weiter verfolgt.

Das Resultat war das zu erwartende. Ein ruinöser Wettbewerb der Mittelschulen um zu wenig Schüler begann.

Während in dieser Zeit die Umlandgemeinden und Landkreise ihre Schulen massiv finanziell stärkten, verordnete nach unserem Kenntnisstand das Schuldezernat den Chemnitzer Schulen einen Sparkurs und gab sogar noch „übrige Mittel für die Finanzierung des Glockenspiels auf dem Rathaus ab.

Die Chemnitzer Randschulen wurden nach unserem Kenntnisstand und unserer Sicht folglich in dem Wettbewerb um zu wenig Schüler mit folgenden Faktoren konfrontiert:

- eine streckenweise halb so hohe Mittelbereitstellung (pro Schüler) an Chemnitzer Mittelschulen gegenüber denen des Umlandes und die teilweise Abwälzung dieser vorgenannten Finanzdefizite auf die Eltern (Sachkosten für Teilnahme am Unterricht?)
- die teilweise topsanierten Mittelschulen im Umland als Alternative zu den sanierungsbedürftigen Chemnitzer Randschulen
- die Verschlechterungen bei den Schülerbeförderungskosten in Chemnitz im Gegensatz zu teilweiser kostenloser bzw. wesentlich kostengünstigerer Schülerbeförderung im Umland

Dies und die ständigen Veröffentlichungen und Aussagen betreffs Bestandsgefährdung taten unserer Meinung nach ihr Übriges.

Die Eltern gingen zunächst ins Umland, mit der Öffnung der Bildungsempfehlung darüber hinaus noch auf die zum Glück besser sanierten und ausgestatteten Gymnasien unserer Stadt.

Die Mittelschulen von Chemnitz hatten unserer Meinung nach unter der Führung des Schuldezernates durch Herrn Bürgermeister Berthold Brehm schon an sich „schlechte Karten“, die Randmittelschulen jedoch nie eine wirkliche Chance.

Nachdem keine der oben aufgezählten Schulen mehr existiert und die Schüler sich statt dessen im Umland (Burgstädt, Niederwiesa, Limbach-Oberfrohna, Hohenstein-Ernstthal, Neukirchen usw.) oder auf Gymnasien beschulen lassen, sucht nach uns zugetragenen Informationen Herr Bürgermeister Berthold Brehm nunmehr mit Unterstützung der Universität (teuer?) nach den Ursachen.

Ungeachtet dessen geht der Drang, Schulen in Randnähe ins Innere „zu bringen“ vermutlich mit der Albert-Schweitzer-MS weiter. Schwächungen der Schule werden hierbei wahrscheinlich billigend in Kauf genommen.

Neukirchen freut sich, schließlich baut man ja demnächst an.

Im Zusammenhang mit der Zentrum-Rand-Problematik führten wir in dem Antrag entspr. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung auf sofortige Aussetzung der Sofortigen Vollziehung folgendes aus:

Der Schulbürgermeister bekleidet u.a. folgende Funktionen:

- *Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der GGG m.b.H.*
- *Aufsichtsratsvorsitzender der WCW Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West eG*
- *Schulbürgermeister*

Aus Sicht der objektiven Interessenvertretung der Interessen des Unternehmens ist eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zweier konkurrierender Unternehmen infolge möglicher Interessenkonflikte u.E. ohnehin sehr problematisch. Die Führungsposition in zwei konkurrierenden Unternehmen – wie bei Herrn Brehm gegeben – dürfte damit umso problematischer sein.

Wohnungsunternehmen leben bei der Auslastung ihres Mietraumes vom Sanierungsgrad der Wohnungen zum Einen und von der Qualität und Infrastruktur des Umfeldes zum Anderen.

Wie schwierig die Ansiedlung von Chemnitzern in bestimmten Regionen der zentrumsnäheren Stadtbereiche mit GGG mbH-Wohnungen offensichtlich ist, zeigt das erst unlängst diskutierte „Begrüßungsgeld“ bei Umzügen ins Städtinnere.

Der Stadtteil Markersdorf wurde entgegen den Rückbauintentionen der Stadt Chemnitz insbesondere durch die umfangreichen Sanierungsaktivitäten der WG Einheit in seinem Bestand derart aufgewertet, dass durch permanente Zuzüge von vor allem jungen Familien eine Konkurrenzsituation zu den teurer zu sanierenden Gründerzeitwohnungen im zentrumsnäheren Bereich (GGG mbH ist hier in großem Umfang Eigentümer) entstanden ist.

Ein Rückbau der städtischen Infrastruktur in Markersdorf zugunsten der stadteigenen GGG-Gründerzeitwohnungen wäre als Schaffung von Wettbewerbsvorteilen für die GGG mbH ein durchaus mögliches Szenario und könnte durchaus für die Stadt ggf. als Begründung für ein Öffentliches Bedürfnis (über die städtischen Finanzen) herangezogen werden. Ob dies offen politisch darstellbar und vertretbar ist, wird u.E. aber bezweifelt.

Die Konzentration fast aller Mittelschulen und Gymnasien im zentrumsnäheren Bereich stützt u.E. eher diese Gedankengänge, als dass es diese entkräftet.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass gerade der mit dem Umzug in heftiger Kritik stehende Schulbürgermeister Berthold Brehm, als Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender von zwei mit der WG „Einheit“ hart konkurrierenden Wohnungsunternehmen u.E. auch deren wirtschaftliche Interessen im Auge haben sollte.

Der Kreiselterner Rat stellt sich die Frage, ob hier nicht ein klassisches Befangenheitsverhältnis vorliegt. Angesichts der Argumentations- und Vorgehensweise des Schuldezernenten im Zusammenhang mit dem Umzug könnten berechnete Gründe vorliegen für einen Verdacht, dass die Funktion des Schulbürgermeisters eben möglicherweise nicht im Interesse des Schulnetzes, sondern zur Gestaltung von Infrastrukturfragen und im Vermieterinteresse genutzt wird. Allein das dieser Verdacht aufkommen kann, unabhängig ob er nachweisbar ist oder nicht, ist äußerst problematisch.

Als Beratender Bürger/Sachkundiger Einwohner unterschreibt man – obwohl nur beratend und nicht gestaltend oder bestimmend mitwirkend - eine Erklärung, dass man in keinster Weise befangen ist.

Bei einem Entscheidungen durch Informationslenkung/Beschlussformulierung usw. gestaltenden/prägenden Bürgermeister wird dies ganz offensichtlich aber nicht für notwendig erachtet. Ob die Beschlüsse nicht allein deshalb nichtig sein müssten, sollte u.E. im Sinne des Vertrauens auf Gewaltenteilung und Demokratie einmal ernsthaft geprüft werden.

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen liegen unserer Meinung nach berechnigte Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm bei der Randschulproblematik ebenso wie der Problematik „Albert-Schweitzer-MS“ möglicherweise bewusst oder fahrlässig in einen Interessenkonflikt geraten und/oder es zu einer ungunen Interessenverknüpfung kommen ließ, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm und nimmt.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (1) Falsch- und/oder sinnenstellende Aussagen in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Stadtrat, den Elternräten und den Bürgern der Stadt Chemnitz
- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5) Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit)

w.mw.z.b.w.

„Das Recht wird bei **Sachverhaltsverfälschung**, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der oben getätigten Ausführungen möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Sachverhaltsverfälschung“ und „Unterlassung“ und/oder durch Ermessensmissbrauch vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

3. Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur?

3.1. Beispiel 1 : Umzug Albert-Schweitzer-MS

3.2. Beispiel 2 : Raumbedarf Untere Luise Schule -MS-

3.3. Beispiel 3 : Schulbaufördermittel

3.1. Beispiel 1 : Umzug Albert-Schweitzer-MS

Betrifft: **Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige**

- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5) Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit
- (6) Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur zu Ungunsten der Chemnitzer Schulen und des Chemnitzer Schulnetzes

Im Antrag entspr. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung auf sofortige Aussetzung der Sofortigen Vollziehung gingen wir auf folgenden Sachverhalt ein:

Bedingt durch die Kündigungen im Nachwendezeitraum, das jahrzehntelange Fehlen eines Einstellungskorridors, dem Rückbau der Lehrerstudienmöglichkeiten, der Überalterung der Lehrerkollegien, den veränderten Klassenbildungskenngrößen als Kompromiss zum Volksbegehren und den Rahmenbedingungen der demographischen Entwicklung wird u.E. nahezu unausweichlich in den nächsten Jahren auch Sachsen mit einem akuten Lehrermangel konfrontiert. Hiervor hat der Kreiselternerat Chemnitz bereits seit 2000 öffentlich gewarnt.

Versuche dieser Situation entgegenzutreten hat es in letzter Zeit einige gegeben, nicht zuletzt die Neufassung der Fördermittelrichtlinie.

Diese behördlichen Versuche zielen jedoch nicht auf die Beschaffung/Ausbildung neuer Lehrer, sondern auf die Erhöhung der Klassenstärken um u.E. scheinbar auch um den Preis der Aushebelung des Schulgesetzes (s.h. Förderrichtlinie) .

Bereits heute wurden uns Überlegungen zugespielt, die eine Zusammenlegung von 3 zu 2 Klassen nach erfolgtem Umzug beinhalten.

Klassen an der Obergrenze der Zulässigkeit sind zwar ungünstig für die Unterrichtsführung, aber angesichts des zu erwartenden Lehrermangels durchaus als „tauglich“ für die Begründbarkeit eines scheinbar bestehenden Öffentlichen Bedürfnisses einzustufen.

Damit wurde eine nach unserem Kenntnisstand zwar nicht der offiziellen sächsischen Schulpolitik entsprechende, jedoch in der geschaffenen Situation durchaus verständlich erscheinende Interessenlage dargestellt.

In der offiziellen sächsischen Schulpolitik wird nach unserem Kenntnisstand mehr Raum für Schulen mit Ganztagsangeboten gefordert, wie erst unlängst einem Rundschreiben des SMK zu entnehmen war.

Die Reduzierung der Raumkapazitäten im Zuge eines Umzuges der Albert-Schweitzer-MS würde dem aber widersprechen!

Dennoch erteilte angeblich das SMK nach Aussagen von Herrn Bürgermeister Berthold Brehm eine Genehmigung für den Umzug. Eine solche Genehmigung wurde uns bislang aber nicht vorgelegt.

In der offiziellen sächsischen Schulpolitik wird nach unserem Kenntnisstand eine Erhöhung der Bildungsqualität - insbesondere in Mittelschulen - gefordert.

Die Reduzierung der Raumkapazitäten im Zuge eines Umzuges der Albert-Schweitzer-MS würde nach unserem Kenntnisstand - mit dem damit unvermeidlich einhergehenden Verlust von Räumen für das Planetarium und der damit verbundenen Einschränkungen für dessen Konzept und Angebote - dem aber widersprechen!

Die Reduzierung der Raumkapazitäten im Zuge eines Umzuges der Albert-Schweitzer-MS würde nach unserem Kenntnisstand - mit dem gleichfalls unvermeidlichen Verlust von Räumen für die Schule und damit verbundener Einschränkungen für deren Konzept und Angebote - dem aber ebenfalls widersprechen!

Dennoch erteilte das SMK angeblich nach Aussagen von Herrn Bürgermeister Berthold Brehm eine Genehmigung für den Umzug.

Die sächlichen Voraussetzungen (Sanierung) für den Umzug sollen - zumindest z.T. - laut Beschlussbegründung zur Sofortigen Vollziehung erst in den Sommerferien geschaffen werden.

Damit ist ein hohes Terminrisiko verbunden und die Wahrscheinlichkeit möglicherweise sehr hoch, dass für die Schüler der Albert-Schweitzer-MS das neue Schuljahr auf einer Baustelle mit weitergehenden Einschränkungen beginnen könnte.

Dennoch erteilte das SMK angeblich gerade mit Erlass der Anordnung auf Sofortige Vollziehung nach Aussagen von Herrn Bürgermeister Berthold Brehm eine Genehmigung für den Umzug und erteilt nach unserem Kenntnisstand bisher keine Auflagen für die Sofortige Vollziehung.

Im Schulgesetz und der Elternmitwirkung sind Mitwirkungsrechte geregelt.

Dementsprechend wäre der Kreiselternerat Chemnitz nach unserem Kenntnisstand zu einer Stellungnahme zum Beschluss B-83/2008 aufzufordern gewesen.

Dennoch erteilte das SMK angeblich nach Aussagen von Herrn Bürgermeister Berthold Brehm eine Genehmigung für den Umzug.

Mit dem möglicherweise Nichtbeachten der eigenen Bildungsziele und der möglicherweise bestehenden Verletzung der Mitwirkungspflichten stellt sich die Frage, wieso die Schulaufsicht derart von eigenen Vorgaben abweichen soll?

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen liegen unserer Meinung nach berechnigte Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig mit der Aufsichtsbehörde Abstimmungen geführt hat, um den Beschluss zum Umzug „durchzudrücken“, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm und nimmt.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (2) Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5) Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit
- (6) Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur zu Ungunsten der Chemnitzer Schulen und des Chemnitzer Schulnetzes

w.m.w.z.b.w.

„Das Recht wird bei Sachverhaltsverfälschung, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der oben getätigten Ausführungen möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Unterlassung“ und/oder durch Ermessensmissbrauch vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

3.2. Beispiel 2 : Raumbedarf Untere Luise n Schule -MS-

Betrifft: **Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige**

- **(2)** Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- **(5)** Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit
- **(6)** Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur zu Ungunsten der Chemnitzer Schulen und des Chemnitzer Schulnetzes

In der Luise n-Mittelschule ist nach unserem Kenntnisstand in den letzten Jahren mit Umsetzung der „Schule mit Ganztagsangeboten“ eine massive räumliche Unterdeckung aufgetreten.

Eine Aufforderung der Schulaufsicht an die Stadt Chemnitz, hier sofort oder wenigstens schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen, ist uns bisher nicht bekannt.

Die Eltern der Untere Luise n Schule -MS- kämpfen seit längerem um einen Anbau. Doch das Dezernat 1 unter Bürgermeister Berthold Brehm sah nach unserem Kenntnisstand bisher keinen Anlass, diesen mit ähnlicher Dringlichkeit zu versehen, wie etwa die „Sofortige Vollziehung“ bei der Albert-Schweitzer-MS. Während bei allen Tatsachen schaffenden Maßnahmen im Bereich um die N.-Kopernikus-MS und das ehemalige Heisenberggymnasium vermutlich ausreichende und sofort abrufbare Gelder da sind, ist dies für einen förderfähigen Anbau bei der Unteren Luise n Schule -MS- jedoch zur Zeit (und schon länger) vermutlich nicht möglich.

Statt dessen prüfte Herr Bürgermeister Berthold Brehm nach unserem Kenntnisstand zunächst zur Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten eine Schließung der „bis zum Rand vollen“ 3-zügigen Oberen Luise n Schule -GS- (s.h. uns bekannt gemachte Diskussion im Schulausschuss). Da er nach unserem Kenntnisstand sich mit diesen Plänen bisher zum Glück nicht durchsetzen konnte, prüft er nun zur Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten die Umnutzung und den Umbau von Wohnräumen im Umfeld der Schule, wahrscheinlich wohlwissend, dass dies vermutlich nicht förderbar sein kann (s.h. Förderrichtlinie) und die Stadt die Kosten für diese Not-Zwischenlösung voll tragen dürfte.

Ein Anbau wäre nach unserem Kenntnisstand förderfähig und würde die Situation ordentlich lösen und der Stadt damit das Geld für eine halbherzige Not-Zwischenlösung sparen.

Da aber Herr Bürgermeister Berthold Brehm derzeit vermutlich lieber darauf orientiert, das Geld für die Sofortige Vollziehung an der N.-Kopernikus-MS und dem ehemaligen Heisenberggymnasium zu verwenden und die Schulaufsicht keine uns bekannten anderen Prämissen entsprechend ihrer Aufgabe zur Kontrolle (bezüglich der Schaffung sächlicher Voraussetzungen durch den Schulträger) setzt, wird das Ganze wohl der Stadt teuer zu stehen kommen und der Wunsch der Eltern und Schüler von der Unteren Luise n Schule -MS- nach optimalen Bedingungen noch lange ein Traum bleiben.

Mit dem möglicherweise Nichtbeachten der Aufsichtspflichten durch die Bildungsagentur stellt sich die Frage, wieso die Schulaufsicht derart von eigenen Vorgaben (Mindestforderungen Raumprogramm Schule entspr. Verordnung – Sächliche Voraussetzung) abweichen soll?

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen liegen unserer Meinung nach berechnigte Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig mit der Aufsichtsbehörde Abstimmungen geführt haben könnte, um den Beschluss zum Umzug der Albert-Schweitzer-MS „durchzudrücken“ und Aufschub bei den Raumdefiziten der „Untere Luise n-Schule -MS-“ zu erhalten, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm und nimmt.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (2)** Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5)** Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit
- (6)** Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur zu Ungunsten der Chemnitzer Schulen und des Chemnitzer Schulnetzes

w.m.w.z.b.w.

„Das Recht wird bei Sachverhaltsverfälschung, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339)

Ob ggf. auf Grund der oben getätigten Ausführungen möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Unterlassung“ und/oder durch Ermessensmissbrauch vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

3.3. Beispiel 3 : Schulbaufördermittel

Betrifft: **Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige**

- **(2)** Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- **(5)** Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit
- **(6)** Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur zu Ungunsten der Chemnitzer Schulen und des Chemnitzer Schulnetzes

Bereits vor Erlass der neuen Schulbauförderrichtlinie wurden wir von Stadträten, Lehrern und Direktoren und Mitarbeitern der Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm mit der Argumentation nicht einbringbarer Fördermittel Überlegungen bezüglich massiver Eingriffe in das Grundschulnetz lanciere.

Da wir dies nicht offiziell bestätigt bekamen, baten wir zum Einen die Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig dies mit einer Offiziellen Erklärung zu entkräften und andererseits den Staatsminister für Kultus, dies frühzeitig zu entkräften.

Beide Initiativen sind im WEB nachlesbar.

Die Stadt Chemnitz ist eine der wenigen Städte und Gemeinden, die nach unserem Kenntnisstand dieses Jahr kaum Fördermittelanträge bewilligt bekommen haben, trotz analoger Klassenstärken, wie sie auch andernorts vorliegen.

Ein gleichermaßen aktives Vorgehen unter Auslotung aller rechtlicher Spielräume zur Infragestellung der Fördermittelablehnung (Bezug der neuen Schulbauförderrichtlinie auf eine nicht mehr dem Gesetz harmonisierende Schulnetzplanungsverordnung – s.h. Presserklärung des KER-C), wie bei der „Sofortigen Vollziehung“ gegen die Interessen der Chemnitzer Eltern, konnten wir bisher bei Herrn Bürgermeister Berthold Brehm nicht feststellen.

Statt dessen schliesst er nach neuesten Aussagen von Stadträten vermutlich wieder Überlegungen zu Schliessungen im Grundschulnetz nicht mehr aus.

Auch wenn wir den Wahrheitsgehalt der uns zugetragenen Aussagen nicht nachprüfen können, erscheinen uns diese angesichts unserer Erfahrungen mit Herrn Bürgermeister Berthold Brehm glaubwürdiger als das Gegenteil.

Da eine Straffung des Schulnetzes die bevorstehende Lehrermangel-Problematik entschärfen und der Stadt Sanierungen ersparen könnte, bekommt die Frage, wieso gerade Chemnitz von den Fördermittelanträgen so gering profitiert, aus unserer Sicht eine ganz besondere Dimension?

Auf Grund der vorgenannten Ausführungen liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass Herr Bürgermeister Berthold Brehm hier möglicherweise bewusst oder fahrlässig mit der Aufsichtsbehörde Abstimmungen geführt haben könnte, um Argumente für das „Straffen“ des Chemnitzer Grundschulnetz zu erhalten, bzw. dies zur Erreichung seiner Ziele billigend in Kauf nahm und nimmt.

(Begründung für das Vorliegen eines Verdachtes auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige

- (2)** Beschluss-, Entscheidungs- und Informationsmanipulierung zu Ungunsten des Chemnitzer Schulnetzes und der Chemnitzer Schulen und/oder und/oder zu Gunsten seiner Aufsichtsratsstätigkeit in Vermietungsunternehmen
- (5)** Schaffung von Voraussetzungen für Verschwendung und/oder Verwendung von städtischen Mitteln zum Nachteil der Chemnitzer Schulen in ihrer Gesamtheit
- (6)** Zusammenwirken mit der Sächsischen Bildungsagentur zu Ungunsten der Chemnitzer Schulen und des Chemnitzer Schulnetzes

w.mw.z.b.w.

„Das Recht wird bei Sachverhaltsverfälschung, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339)

Ob ggf. auf Grund der oben getätigten Ausführungen möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Unterlassung“ und/oder durch Ermessensmissbrauch vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

Anlage 1: Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Objekt Arno-Schreiter-Straße 1-3

Diese nachfolgend zitierten Unterlagen sind Auszüge aus Beschlussvorlagen des Dezernat 1.

Sie widersprechen sich u.E. grundlegend in der Kostenaussage und Nutzungsabsicht im Zusammenhang mit dem Standort Arno-Schreiter-Straße und den Abendschulen.

U.E. dürfte es demjenigen, welcher nicht über Jahre alle Beschlussvorlagen zu dieser Problematik einzeln kennt und abrufbar zur Verfügung hat, wahrscheinlich nicht möglich sein, diese Widersprüche zu erkennen und somit objektiv zu entscheiden.

Wir haben sie deshalb als Anlage noch beigefügt:

Am 05.03./17.04.2002 empfahl der Kreiselternterrat Chemnitz im Zuge der Neufassung der Schulnetzplanung die Aufhebung des W.-Heisenberg-Gymnasium im Zuge einer Fusion mit dem Goethe-Gymnasium. Grund hierfür war u.a. der schlechte Bauzustand des Objektes A.-Schreiter-Str. 1-3.

Mit Beschluss B-169/2002 (Einreicher D1/Amt 40) vom 12.06.2002 wurde beschlossen, dass W.-Heisenberg-Gymnasium (spätestens) im Schuljahr 2005/6 aufzuheben.

Zum damaligen Zeitpunkt waren an den 2 Schulgebäuden und 2 Turnhallen:

„... Fachräume und Sportböden erneuert, der Bautechnische Brandschutz realisiert, Dächer saniert, Toiletten in einem Schulgebäude und einer Turnhalle saniert. ...“

Weitere Sanierungsmaßnahmen waren ausdrücklich nicht vorgesehen.

In der Informationsvorlage I-71/2002 (Einreicher D1/Amt 40) vom 27.11.2002 wurden die „Nachnutzungsvorstellungen“ für das Objekt des W.-Heisenberg-Gymnasium Beschlussbegründung wie folgt ausgeführt:

„Schulgebäude: Freimeldung Amt 23 Sporthalle: Amt 52/Vereinssport“

In der Beschlussvorlage B-19/2004 (Einreicher D1/Amt 40) vom 25.02.2004 wurde ausgeführt:

„... Ab dem Schuljahr 2003/4 befinden sich im Gebäude A.-Schreiter-Str. 1-3 das Berufliche Gymnasium des BSZ für Technik II und das Abendgymnasium, die wegen der Sanierung ihres Stammhauses Schloßstr. 3 ausgelagert werden. ...“

Ob es sich bei der Schuljahresangabe oder aber bei der gewählten Zeitform um einen Fehler handelte, ist für den Kreiselternterrat Chemnitz nicht nachvollziehbar. Das Schuljahr 2003/4 war zum Zeitpunkt des Beschlusses u.E. jedoch schon zu mehr als der Hälfte vorbei.

Ein bis dato gefasster Stadtratsbeschluss zur Umlagerung des Abendgymnasiums ist uns ebenfalls nicht bekannt. Ein dauerhafter Nutzungsansatz des Objektes für das Abendgymnasium ist aus dieser Beschlussvorlage u.E. nicht erkennbar.

In der Beschlussvorlage B-19/2004 wird weiter ausgeführt:

„... Bis zur Abgabe der beiden Objekte voraussichtlich am Jahresende 2006 entstehen für den Wachschatz (Außenbestreifung) monatliche Kosten von ca. 100 €.“

Dies schreibt u.E. klar weiterhin die Intention zur Aufgabe des Schulobjektes fest.

Im Punkt 5 der Beschlussvorlage B-19/2004 wird die schulische Nachnutzung als nicht vorgesehen ausgewiesen.

„ ... Das zeitweilig eingelagerte Berufliche Gymnasium des BSZ für Technik II zieht nach Fertigstellung der Baumaßnahmen am Stammgebäude des BSZ in dieses Objekt zurück. Das soll aus heutiger Sicht spätestens mit Beendigung des Schuljahres 2005/6 erfolgen.

Auch das Abendgymnasium soll spätestens zu diesem Termin in ein anderes geeignetes Objekt umziehen. Das Schulobjekt A.-Schreiter-Str. 1-3 ist somit voraussichtlich ab August 2006 freigezogen. Danach ist keine weitere schulische Nutzung durch die Stadt Chemnitz vorgesehen.“

In der Beschlussvorlage B-170/2007 (Einreicher D1/Amt 40) vom 20.06.2007 wird ausgeführt:

„... **Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Abendmittelschule das Objekt der Annenschule -Mittelschule- bisher mit nutzte, wurden keine zusätzlichen Haushaltsmittel (u.a. für den laufenden Betrieb und **die bauliche Unterhaltung des Gebäudes**) benötigt bzw. veranschlagt.

Mit dem Umzug an den Standort Arno-Schreiter-Straße 3 **tritt ein analoger Sachverhalt ein**, da eine Mitnutzung des bisher nur durch das Abendgymnasium genutzten Objektes durch die Abendmittelschule erfolgt.“

Unerwähnt bleibt, daß das Abendgymnasium längst hätte wieder ausgelagert hätte sein müssen und die ganze Zeit schon zusätzliche Kosten fabrizierte.

Unerwähnt blieb auch, dass offensichtlich nunmehr längere Nutzungspläne ins Auge gefasst wurden, welche umfangreiche Sanierungsaufwände erforderten. Ob dass nach Auffassung des Dezernat 1 ein Stadtrat bei seinen Entscheidungen auch nicht unbedingt wissen muss, sollte u.E. einmal überprüft werden.

In der Beschlussvorlage B-170/2007 wurde zu den mit dem Umzug verbundenen Kosten weiterhin ausgeführt:

„... Die 2007 in der Haushaltstelle 23200.50000 erforderlichen Mittel werden als überplanmäßige Mittelbereitstellung 27510.50000 Sprachheilschulen entnommen. Der in der Haushaltstelle verfügbare Ansatz wird nicht in vollem Umfang benötigt. ...“

Nicht erwähnt wird der viel dringendere Finanzbedarf an der Sprachheilschule, wo heute mittlerweile beide Turnhallen gesperrt wurden und der bauliche Brandschutz (insbesondere zweite Rettungswege) sowie der desolante Hof ein erschreckendes Bild zeichnen.

Nur wenige Wochen später (24.Oktober 2007 und ff.) wird im Haushaltplan 2008 völlig überraschend für das Schulobjekt „Arno-Schreiter-Straße 1-3“ ein enormer Sanierungs- und Mehrkostenaufwand angemeldet und mit so hoher Priorität besetzt, daß sogar ein sofortiger Fördermittelantrag bei der SAB gestellt wird.

- Amt 60 stellt einen formalen Fördermittelantrag bei der SAB
 - Amt 40 erstellt Bedarfsliste von langfristig zu erhaltenden Schulstandorten
- (Haushaltplan 2008, das erste mal vorgestellt am 24.10.2007)

Auf Seite 58 wird ausgeführt:

„1 23200 50000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Neben dem Abengymnasium befindet sich ab dem Schuljahr 2007/08 im Objekt Arno-Schreiter-Straße 3 die Abendmittelschule. Für beide Schularten sind die erforderlichen Lernbedingungen zu schaffen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Umsetzung von Fachunterrichtsräumen aus Schulen der Stadt Chemnitz. **Daraus resultiert ein Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr. ...“**

Dies war wenige Wochen vorher nicht erkennbar?

Weiterhin werden für die Sanierung der Gebäude „Arno-Schreiter-Straße 1-3“ **1,493.000 € für die Sanierung** eingestellt:

„.... 2008

Ausgabe HH-Stelle 2200.94000 Schulgebäude A-Schreiter-Straße 1-3, Sanierung Dach, Fassade, Fenster (Ausgaben – 70.000 €) 46.700 €.

2009/10

Ausgabe HH-Stelle 2200.94000 Schulgebäude A-Schreiter-Straße 1-3, Sanierung Dach, Fassade, Fenster (Ausgaben – 748.000 €) 498.700 €

Ausgabe HH-Stelle 2200.94000 Schulgebäude A-Schreiter-Straße 1-3, Sanierung Dach, Fassade, Fenster (Ausgaben – 675.200 €) 450.100 €“

Laut Beschlussvorlage B-169/2002 waren die Dächer aber bereits saniert!

Anlage 2: Fragen an die Stadträte

Wir würden gern die Stadträte fragen, ob Sie wissentlich einem Umzug der Albert-Schweitzer-MS zugestimmt hätten, wenn Ihnen folgende Zusammenhänge zu diesem Umzug benannt und erläutert worden wären:

- dass Mittel der Sprachheilschule für den Umzug der Abenmittelschule verwendet wurden, obwohl diese 2 gesperrte Turnhallen und einen Krater Teppich als Schulhof hat
- dass dringendst benötigte Reparaturmittel von anderen Schulen abgezogen werden müssen, um die unserer Meinung und Information nach bisher nicht durch eine Investitionsentscheidung abgesicherten umfangreichen Sanierungsarbeiten an der N.-Kopernikus-MS für den u.E. völlig unnötigen Eilumzug der Albert-Schweitzer-MS zu finanzieren
- dass angesichts eines gewaltigen Sanierungsrückstaus Mittel von 1,5 Mio Euro in ein überhaupt nicht mehr benötigtes Schulobjekt gepumpt werden sollen, obwohl es unserer Meinung und Information nach keinen Dauernutzungsbeschluss (statt dessen aber mehrere Beschlussvorlagen mit Abrißausweisung) gibt